



Güte- und Prüfbestimmungen zur Verleihung des Thüringer Qualitätszeichens für Vorstufen-, Basis- und Zertifiziertes Saatgut

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis.....	1
2. Geltungsbereich	2
2.1. Allgemeines	2
2.2. Begriffe.....	2
3. Güte- und Prüfbestimmungen	3
3.1. Anforderungen an den Betrieb	3
3.2. Anforderungen an die Ware	3
3.3. Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung.....	4
4. Überwachung	4
4.1. Erst- bzw. Zulassungsprüfung	4
4.2. Routineüberwachungen	5
5. Kosten.....	7
6. Schlussbemerkungen.....	7

Anlagen

Anlage I Muster Produkt-Prüfbericht

2. Geltungsbereich

2.1. Allgemeines

- 2.1.1 Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Vorstufen-, Basis- und Zertifiziertes Saatgut landwirtschaftlicher Arten, die mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet sind.
- 2.1.2. Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten immer in Verbindung mit der gültigen Zeichensatzung sowie dem Lizenz- und Zeichennutzungsvertrag für die Verleihung und Führung des Qualitätszeichens vom Freistaat Thüringen.
- 2.1.3. Der Produkt-Prüfbericht (Anlage I) ist Bestandteil der Prüfbestimmungen. Er dient dem Lizenzgeber ebenso wie dem Lizenznehmer als Nachweis durchgeführter Fremdüberwachungen, entsprechend diesen Güte- und Prüfbestimmungen.

2.2. Begriffe

- 2.2.1 Vorstufensaatgut ist Saatgut, das nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung von einem Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach dessen Anweisung gewonnen wurde und von einer Generation stammt, welche dem „Basissaatgut“ vorausgeht.
- 2.2.2 Basissaatgut ist Saatgut, das nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung von einem Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach dessen Anweisung gewonnen, als Basissaatgut anerkannt und zur Erzeugung einer weiteren Generation Basissaatgut oder von Zertifiziertem Saatgut bestimmt ist.
- 2.2.3 Zertifiziertes Saatgut ist Saatgut, das unmittelbar aus Basissaatgut oder unmittelbar aus anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen und als Zertifiziertes Saatgut anerkannt ist und von dem keine Erzeugung einer weiteren Generation von Saatgut erfolgt.
- 2.2.4 Die Erstprüfung ist die erste Prüfung eines Betriebes und eines Produktes durch eine Kontrollinstanz.
- 2.2.5 Die Zulassungsprüfung ist die erste Prüfung eines neuen Produktes eines zugelassenen Betriebes durch eine Kontrollinstanz.

2.2.6 Die Routineüberwachung ist eine regelmäßige Überprüfung eines Produktes durch eine Kontrollinstanz.

2.2.7 Die definierte Gebietskulisse bedeutet die Übertragung des Qualitätszeichens auf eine definierte Region oder ein Land in der Europäischen Union.

3. Güte- und Prüfbestimmungen

3.1. Anforderungen an den Betrieb

3.1.1 Die Einhaltung der aktuellen Gesetzlichkeiten und einschlägigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sind für den Betrieb zwingend Voraussetzung.

3.1.2 Der Lizenznehmer hat auf Anforderung der beauftragten Stelle des Lizenzgebers jederzeit die Ackerschlagkartei vorzuweisen.

3.1.3 Bei der erstmaligen Antragstellung des Betriebes wird eine Vor-Ort-Begehung durchgeführt. Diese umfasst die Überprüfung der Qualitäts- und Hygienestandards des Betriebes sowie des Rohstoffnachweises.

3.2. Anforderungen an die Ware

3.2.1. Allgemeines

3.2.1.1 Es dürfen alle im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz benannten landwirtschaftlichen Arten außer Pflanzkartoffeln gekennzeichnet werden, wenn Sie in den Kategorien Vorstufensaatgut, Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut anerkannt worden sind. Die Partien können nach Vorliegen eines Anerkennungsbescheides der beauftragten Stelle des Lizenzgebers mit dem Qualitätszeichen versehen werden.

3.2.1.2 Die mit dem Qualitätszeichen gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den gesetzlich festgelegten Bestimmungen und den darauf beruhenden Folgeverordnungen sowie den einschlägigen Leitsätzen entsprechen.

3.2.1.3 Der Lizenznehmer verpflichtet sich bei Änderungen von Verordnungen und Gesetzen sowie bei der Festlegung neuer Richtlinien die jeweils gültige Fassung einzuhalten.

3.2.2. Beschaffenheit des Saatgutes

3.2.2.1 Die Prüfung des Feldbestandes und der Beschaffenheit des Saatgutes erfolgen im Rahmen des amtlichen Anerkennungsverfahrens. Die Anforderungen an den Feldbe-

stand und an die Beschaffenheit des Saatgutes ergeben sich aus der Saatgutverordnung § 6.

3.2.2.2 Die Beschaffenheitsprüfung umfasst die Prüfung von technischer Reinheit, Fremdbesatz, Feuchtigkeit, Keimfähigkeit und Gesundheitszustand (Anlage I).

3.2.2.3 Zusätzlich werden die Sortiernorm und die Beizqualität des Produktes überprüft. Vor Erntebeginn muss der Pflanzenzüchter die festgelegte Sortiernorm und die anzuwendende Beizmittelmenge dem zuständigen Prüflabor übermitteln. Die für die Sorten festgelegten Sortiernormen müssen eingehalten werden und die Beizung mit chemischen Beizmitteln nach festgelegter Aufwandmenge und mit hoher Dosiergenauigkeit erfolgen.

3.3. Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung

3.3.1 Es dürfen nur Verpackungen und Etiketten mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet werden, deren zugehöriger Inhalt den Anforderungen von Abschnitt 3.2. dieser Güte- und Prüfbestimmungen entspricht.

3.3.2 Bei der Wahl der Verpackung und der Kennzeichnung sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

3.3.3 Für Produkte, die nicht den Bestimmungen des Thüringer Qualitätszeichens entsprechen, müssen Verpackungen bzw. Etiketten ohne das Qualitätszeichen in ausreichender Menge oder andere Verwendungsmöglichkeiten für die Produkte zur Verfügung stehen.

4. Überwachung

4.1. Erst- bzw. Zulassungsprüfung

4.1.1 Die Erstprüfung beinhaltet eine Vor-Ort-Begehung und eine Produktprüfung (Anlage I).

4.1.2 Die Zulassungsprüfung besteht nur aus einer Produktprüfung (Anlage I).

4.1.3 Die Vor-Ort-Begehung wird von der beauftragten Stelle des Lizenzgebers durchgeführt.

- 4.1.4 Die Produktprüfungen für 3.2.1. und 3.2.2. werden nur von anerkannten Prüflaboren durchgeführt. Die für die Produktprüfung bereitgestellten Erzeugnisse müssen die normale Handelsware repräsentieren (dürfen nicht für die Qualitätsprüfung gesondert produziert werden).
- 4.1.5 Über das Ergebnis der Vor-Ort-Begehung und der Produktprüfung wird ein Prüfbericht erstellt. Je ein Exemplar erhalten der Antragsteller und die beauftragte Stelle des Lizenzgebers.
- 4.1.6 Bei negativem Prüfergebnis der Vor-Ort-Begehung oder des Produktes kann der Antragsteller eine Nachprüfung verlangen.
- 4.1.7 Liegt ein schwerwiegender Verstoß des Betriebes – wie in der Zeichensatzung definiert – vor, ist eine Nachprüfung erst nach frühestens drei Monaten möglich.
- 4.1.8 Führen die Erst- bzw. Zulassungsprüfung und die Nachprüfung zu einem negativen Ergebnis, erfolgt keine Vergabe des Qualitätszeichens.

4.2. Routineüberwachungen

4.2.1. Eigenüberwachung

- 4.2.1.1 Jeder Lizenznehmer hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eigenverantwortlich für die gleichbleibende und ständige Erfüllung der Güte- und Prüfbestimmungen zu sorgen.
- 4.2.1.2 Der Lizenznehmer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Qualitätskriterien auf allen Stufen verantwortlich.
- 4.2.1.3 Über die im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Prüfungen (Wareneingang, Temperaturkontrollen (Lagerung, Kühl- und Heißtemperaturen), Reinigung/Desinfektion (Reinigungsplan und Kontrolle), Schädlings-Monitoring, Schulungen (Infektionsschutzgesetz und Lebensmittelhygiene) und Rückverfolgbarkeit) sind sorgfältige Aufzeichnungen zu erstellen. Diese sind mind. drei Jahre lang aufzubewahren. Der beauftragten Stelle des Lizenzgebers sind die Aufzeichnungen der Eigenprüfungen auf Wunsch vorzulegen.

4.2.2. Fremdüberwachung

4.2.2.1 Bei der Fremdüberwachung (sowie bei 3.2.1. und 3.2.2.) erfolgt die Probenahme ausschließlich durch von der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) geschulte Probenehmer. Der Termin der Probenahme muss mind. 48 h vorher im Unternehmen angekündigt werden. Bei einer Probenahme in der Produktionsstätte muss ein Verantwortlicher des Lizenznehmers zugegen sein. Die Probenahme erstreckt sich nur auf zeichenführende Erzeugnisse.

4.2.2.2 Die entnommenen Proben werden nach dem folgenden Prüfplan entsprechend den Güte- und Prüfbestimmungen geprüft (Tabelle 1).

Tabelle 1: Prüfplan

	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Kleinbetrieb		
jährlich	Beschaffenheit des Saatgutes	
Großbetrieb		
jährlich	Beschaffenheit des Saatgutes	Beschaffenheit des Saatgutes

4.2.2.3 Die Durchführung der Laboruntersuchungen erfolgt nach akkreditierten Methoden, durch die vom Lizenzgeber zugelassenen akkreditierten Prüflabore. Die Anwendung nicht-akkreditierter Methoden ist nur nach Genehmigung des Lizenzgebers zugelassen.

4.2.2.4 Über das Ergebnis der Produktprüfung wird ein Prüfbericht erstellt. Je ein Exemplar erhalten der Lizenznehmer und die beauftragte Stelle des Lizenzgebers.

4.2.2.5 Bei negativem Prüfergebnis des Produktes muss eine Nachprüfung vorgenommen werden.

4.2.2.6 Führt auch die Nachprüfung des Produktes zu einem negativen Ergebnis, so ist die Überwachungsbehörde des Lizenzgebers unverzüglich zu unterrichten. Die festgestellten Verstöße und Unregelmäßigkeiten werden nach dem gültigen Lizenz- und Zeichennutzungsvertrag sowie der Zeichensatzung durch die Überwachungsbehörde sanktioniert.

4.2.2.7 Die beauftragte Stelle des Lizenzgebers behält sich zusätzliche Prüfungen vor, wenn die Annahme besteht, dass bei den gekennzeichneten Erzeugnissen eine Qualitätsminderung eingetreten ist bzw. Zuwiderhandlung gegen den Lizenz- und Zeichennutzungsvertrag, die Zeichensatzung, lebensmittelrechtliche Bestimmungen oder die Güte- und Prüfbestimmungen zu befürchten sind.

Diese Prüfungen können über Art und Umfang der laufenden Qualitätskontrollen hinausgehen.

5. Kosten

Der Lizenznehmer trägt alle mit der Qualitätsprüfung in Zusammenhang stehenden Kosten.

6. Schlussbemerkungen

Die Güte- und Prüfbestimmungen können im Bedarfsfall, bei notwendigen gesetzlichen, vorgeschriebenen oder sonstigen dringenden Änderungen durch den Lizenzgeber überarbeitet werden.



Produkt-Prüfbericht des Thüringer Qualitätszeichens

zur Bestimmung der Qualität
von
Vorstufen-, Basis- und Zertifiziertes Saatgut

Unternehmen:

Produktbezeichnung:

Kennzeichnung:
(Los bzw. Chargennummer)

Menge:

Kategorie:

Anerkennungsnummer:

Verpackung:
(Beschreibung)

Prüfungsart:

Probenehmer:

Datum der Probenahme:

Beschaffenheit des Saatgutes*

technische Reinheit:

Fremdbesatz:

Feuchtigkeit:

Keimfähigkeit:

Gesundheitszustand:

*Saatgutverordnung § 6

Einhaltung der Sortiernormen: ja nein

Einhaltung des Beizgrades: ja nein

Sind die Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt: ja nein

Ist die Ware mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet: ja nein

Das Produkt hat die Kriterien für das Thüringer Qualitätszeichen:

ERFÜLLT **NICHT ERFÜLLT**

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Prüfer